



# Gemeinde Mörschach



AZ: 004-1/03/2020

## PROTOKOLL

Über die Sitzung des **Gemeinderates** der Gemeinde Mörschach vom Donnerstag, den **10. September 2020, in der Kultbox.**

Beginn der Sitzung: 19:04 Uhr  
Ende der Sitzung: 20:14 Uhr

**Anwesende:** Bürgermeister Richard UNTERREINER, Vorsitzender  
1. Vizebürgermeister Manfred KRAMSER  
2. Vizebürgermeister Günter PASSLER  
Peter Suntinger  
Erwin Fresser  
Silvia Göritzer  
Ingeborg Zeiner-Linder  
Hermann Kaponig  
Herbert Dullnig  
EGR Josef Suntinger  
EGR Stephan Thaler

**Abwesende:** Horst Plössnig (entschuldigt)  
Thomas Ploner (entschuldigt)  
EGR Gerlinde Riblegger (entschuldigt)  
EGR Walter Oberlader (entschuldigt)

**Schrifführer:** Kerstin Kerschbaumer, BA MA

Es sind drei Zuhörer anwesend.

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und eröffnet die Sitzung.

Die Einberufung erfolgte unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Übermittlung der Amtsvorträge ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der § 21 Abs. 1 und § 35 Abs. 2 K-AGO mit schriftlicher Zustimmung aller Gemeinderatsmitglieder auf elektronischem Weg per E-Mail.

Bgm. Unterreiner verweist darauf, dass zur Erleichterung der Verfassung der Niederschrift ein Tonaufnahmegerät verwendet wird, mit welchem der Sitzungsverlauf aufgezeichnet wird.

Gegen die Tagesordnung wird kein Einwand erhoben.

Somit ist folgende Tagesordnung zu behandeln:

#### Fragestunde

1. Bestellung der Protokollfertiger
2. Vorlage der Niederschrift vom 03.07.2020
3. Bericht des Kontrollausschussobmannes
4. Zerlegung des Gemeindejagdgebietes
5. Wahl des Jagdverwaltungsbeirates 2020 – Gemeindejagd Asten
  - a. Ausschreibung der Wahl und Festsetzung des Stichtages
  - b. Festsetzung der Anzahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates
  - c. Festsetzung des Wahltages
  - d. Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Einspruchskommission
6. Wahl des Jagdverwaltungsbeirates 2020 – Gemeindejagd Mörttschach Ost
  - a. Ausschreibung der Wahl und Festsetzung des Stichtages
  - b. Festsetzung der Anzahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates
  - c. Festsetzung des Wahltages
  - d. Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Einspruchskommission
7. Wahl des Jagdverwaltungsbeirates 2020 – Gemeindejagd Mörttschach West I
  - a. Ausschreibung der Wahl und Festsetzung des Stichtages
  - b. Festsetzung der Anzahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates
  - c. Festsetzung des Wahltages
  - d. Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Einspruchskommission
8. Wahl des Jagdverwaltungsbeirates 2020 – Gemeindejagd Mörttschach West II
  - a. Ausschreibung der Wahl und Festsetzung des Stichtages
  - b. Festsetzung der Anzahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates
  - c. Festsetzung des Wahltages
  - d. Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Einspruchskommission
9. Aufhebung Aufschließungsgebiet
10. Antrag auf Änderung der Flächenwidmung
  - a. 1/2020 – Trupp Manfred und Birgit
  - b. 2/2020 – Thaler Richard
  - c. 3/2020 – AG NB Mörttschach Mörttschachberg
  - d. 4/2020 – AG NB Mörttschach Mörttschachberg
11. Abschluss eine Bebauungsverpflichtung mit Besicherung
  - a. Zu Widmungspunkt 3/2020
  - b. Zu Widmungspunkt 4/2020
12. Verbreiterung Straße– Parzelle 1179 KG 73514
13. Einräumung der Dienstbarkeit „Gehen und Fahren“ auf Parzelle 1179 KG 73514 zu Gunsten der Parzelle 143/2 KG 73514
14. Wassergenossenschaft Stampfen – Versorgung der Bauflächen Weberanger
15. Adaptierungen Friedhof
  - a. Erweiterung Auftrag HABAU
  - b. Einbau einer Türe im Untergeschoss der Aussegnungshalle

- c. Beschaffung Windschutz Urnennischen
  - d. Ausstattung Lagerraum
  - e. Bedeckung eventueller Mehrkosten
16. Festlegung Verwendungszweck BZ-Mittel 2020  
17. Besorgung Winterdienst 2020/21  
18. Berichte

Da keine Anfragen gemäß § 48 der K-AGO vorliegen entfällt die Fragestunde.

#### **Punkt 01) Protokollfertiger**

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig** GR Kaponig Hermann und GR Zeiner-Linder Ingeborg als Protokollfertiger zu nominieren.

#### **Punkt 02) Vorlage der Niederschrift vom 03.07.2020**

Die Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 03.07.2020 wird für richtig befunden und wird vom Bürgermeister, den Mitfertigeren Vzbgm. Manfred Kramser und GR Herbert Dullnig und der Schriftführerin unterfertigt.

#### **Punkt 03) Bericht des Kontrollausschussobmannes**

Die letzte Sitzung des Kontrollausschusses fand am 03.09.2020 statt. Der Gesamtkassenbestand betrug EUR 341.662,12 und stimmt mit dem Tagesabschluss September 2020/2 vom 03.09.2020 überein. Die Haushaltsbelege 499 – 733, SA-Belege (Gebühren, Steuern, Abgaben) SA 634 – SA 1016, Kassabelege 118 – 213 des Haushaltsjahres 2020 wurden durchgesehen und ohne Beanstandungen zur Kenntnis genommen. Zuletzt wurden noch Einnahmen der Photovoltaikanlage und die Ausgaben für Strom kontrolliert.

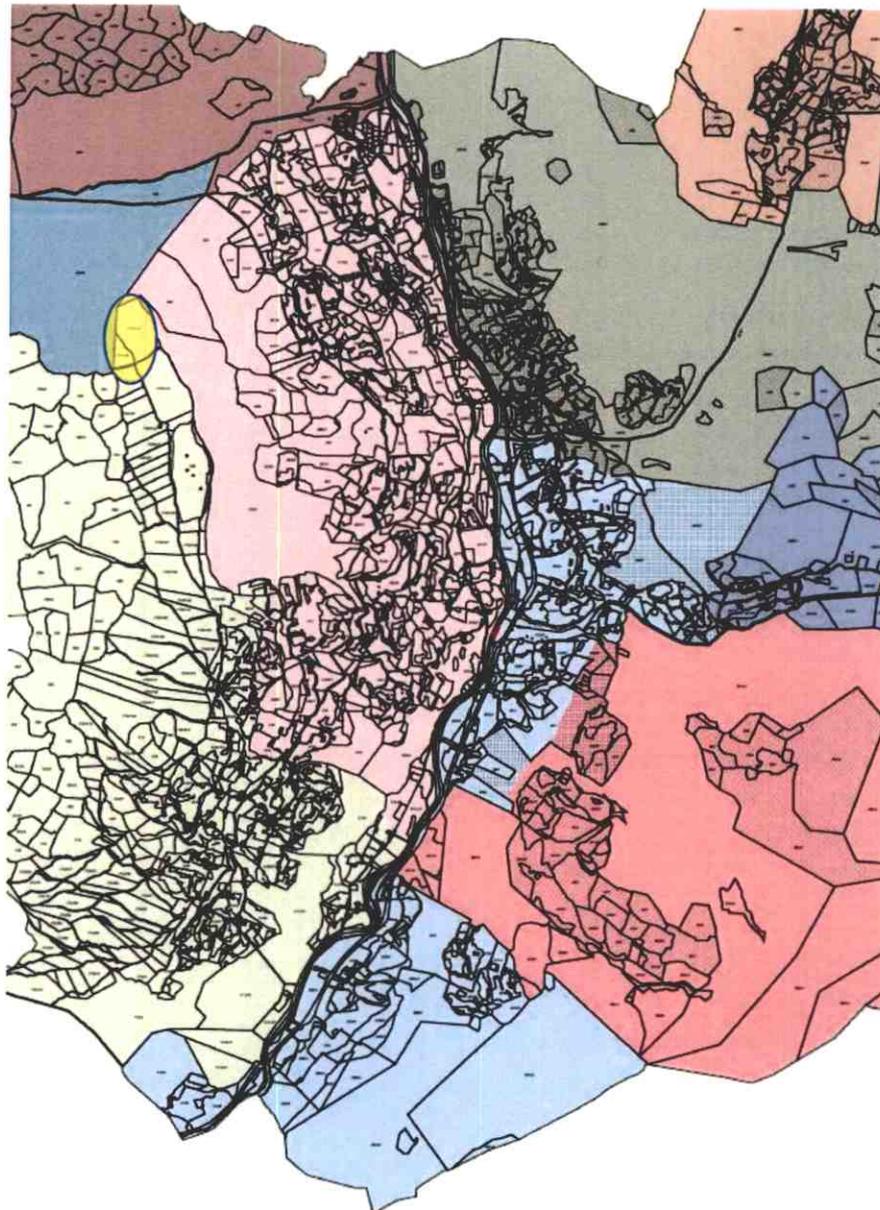
#### **Punkt 04) Zerlegung des Gemeindejagdgebietes**

Auf begründeten Antrag der Gemeinde können mehrere Gemeindejagdgebiete gebildet werden, wenn jedes Jagdgebiet ein Mindestmaß von 500 ha erreicht und wenn nicht die Interessen an einer großflächigen jagdlichen Bewirtschaftung zur Vermeidung von waldgefährdenden Wildschäden entgegenstehen.

Die Zerlegung könnte entsprechend der Teilung der Jagdgebietsfeststellungen 2010 erfolgen, jedoch mit der Abänderung, dass die gesamte Möll – (derzeit Teilung Mitte Möll) der Gemeindejagd Mörtschach Ost zugesprochen wird. Auch beginnt die Gemeindejagd Mörtschach Ost (mit Ausnahme des der Möll zuzurechnenden Gebietes) erst südlich des Astenbaches.

Zudem ersuchen die derzeitigen Jagdausübungsberechtigten der Gemeindejagd Mörtschach West II, dass der Bereich des sogenannten „Roantale“ der Gemeindejagd Mörtschach West II zugesprochen wird.

Die Jagdgesellschaft Mörtschach West I hat in ihrer letzten Vollversammlung beschlossen, das Roantal für die Periode 2021 bis 2030 an die Jagdgesellschaft Mörtschach West II zu verpachten. – Dies wird von Herrn Suntinger Josef, vlg. Preimes, der als Zuhörer anwesend ist, ausdrücklich bestätigt.



Legende:

- hellblau Mörtschach Ost
- rosa Mörtschach West II
- lindgrün Mörtschach West I
- gelb angefragtes Gebiet  
JG West II

Auf Grund der Topographie und dem Einvernehmen mit den Grundeigentümern, stellt der Gemeindevorstand einstimmig an den Gemeinderat den Antrag, das Gemeindejagdgebiet Mörtschach in die Gemeindejagden Mörtschach West I, Mörtschach West II und Mörtschach Ost zerlegen zu wollen. Der Grenzverlauf der GJ Mörtschach Ost soll lt. vorliegendem Plan erfolgen. Auch der Grenzverlauf der GJ Mörtschach West I und Mörtschach West II soll lt. vorliegendem Plan erfolgen, wobei die Parzellen 776/169, 776/168, 1199, 1198, sowie die trennende Teilfläche der Parzelle 1195 jeweils KG 73514 entweder der GJ Mörtschach West I oder Mörtschach West II zuzusprechen sind. Der Jagdbetrieb ist mit der geplanten Zerlegung sichergestellt.

Der Bürgermeister stellt folgenden Abänderungsantrag:

Auf Grund der Topographie und dem Einvernehmen mit den Grundeigentümern, wird der Antrag gestellt das Gemeindejagdgebiet Mörtschach entsprechend des vorliegenden Planes der PSC in die Gemeindejagden

- Mörtschach West I 795,5634 ha,
- Mörtschach West II 606,1342 ha und
- Mörtschach Ost 506,0646 ha

zerlegen zu wollen. Der Jagdbetrieb ist mit der geplanten Zerlegung sichergestellt.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Abänderungsantrag.**

**Punkt 05) a) Wahl des Jagdverwaltungsbeirates 2020 – Gemeindejagd Asten – Ausschreibung der Wahl und Festsetzung des Stichtages**

Für jedes Gemeindejagdgebiet ist ein Jagdverwaltungsbeirat zu bilden. Er besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern, die aus der Mitte der Eigentümer der die Gemeindejagd bildenden Grundstücke, die zugleich in die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer wahlberechtigt sind, zu wählen sind. Die Wahl des Jagdverwaltungsbeirates hat auf die Dauer der jeweiligen Pachtzeit des Gemeindejagdgebietes zu erfolgen.

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig**, die Wahl des Jagdverwaltungsbeirates 2020 – Gemeindejagd Asten auszuschreiben und den Stichtag mit 14.09.2020 festzusetzen.

Dadurch ergibt sich folgender weiterer Termin:  
05.10. – 14.10.2020: Auflagefrist des Wählerverzeichnisses

**Punkt 05) b) Wahl des Jagdverwaltungsbeirates 2020 – Gemeindejagd Asten - Festsetzung der Anzahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates**

Die Zahl der zu wählenden weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates ist vom Gemeinderat unter Bedachtnahme auf die Zahl der Wahlberechtigten – drei bis maximal sieben – festzulegen.

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig**, die Anzahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates der Gemeindejagd Asten mit „fünf“ festzulegen.

**Punkt 05) c) Wahl des Jagdverwaltungsbeirates 2020 – Gemeindejagd Asten - Festsetzung des Wahltages**

Die Wahl ist aufgrund von Wahlvorschlägen durchzuführen. Das Recht auf Einbringung von Wahlvorschlägen hat jeweils ein Zehntel der Mitglieder der Eigentümersammlung.

Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingebracht, so entfällt das Abstimmungsverfahren. Die auf diesem Wahlvorschlag angeführten Bewerber gelten als zu Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Jagdverwaltungsbeirates gewählt.

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig**, den Wahltag für die Wahl des Jagdverwaltungsbeirates 2020 – Gemeindejagd Asten, mit 15.11.2020 festzusetzen.

Dadurch ergibt sich folgender weiterer Termin:  
23.10.2020: Endtermin für die Abgabe von Wahlvorschlägen

**Punkt 05) d) Wahl des Jagdverwaltungsbeirates 2020 – Gemeindejagd Asten – Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Einspruchskommission**

Für die Wahl der weiteren Mitglieder in den Jagdverwaltungsbeirat ist weiters eine Einspruchskommission, bestehend aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern aus dem Kreise der Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig,**

Vzbgm. Passler Günter  
GR Plössnig Horst  
GR Fresser Erwin

als Mitglieder, sowie

GR Suntinger Peter  
GR Kaponig Hermann  
GR Zeiner Ingeborg

als Ersatzmitglieder der Einspruchskommission bei der Wahl des Jagdverwaltungsbeirates 2020 – Gemeindejagd Asten zu ernennen.

**Punkt 06) a) Wahl des Jagdverwaltungsbeirates 2020 – Gemeindejagd Mörttschach Ost – Ausschreibung der Wahl und Festsetzung des Stichtages**

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig**, die Wahl des Jagdverwaltungsbeirates 2020 – Gemeindejagd Mörttschach Ost auszusprechen und den Stichtag mit 14.09.2020 festzusetzen.

**Punkt 06) b) Wahl des Jagdverwaltungsbeirates 2020 – Gemeindejagd Mörttschach Ost - Festsetzung der Anzahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates**

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig**, die Anzahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates der Gemeindejagd Mörttschach Ost mit „fünf“ festzulegen.

**Punkt 06) c) Wahl des Jagdverwaltungsbeirates 2020 – Gemeindejagd Mörttschach Ost - Festsetzung des Wahltages**

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig,** den Wahltag für die Wahl des Jagdverwaltungsbeirates 2020 – Gemeindejagd Mörttschach Ost, mit 15.11.2020 festzusetzen.

**Punkt 06) d) Wahl des Jagdverwaltungsbeirates 2020 – Gemeindejagd Mörttschach Ost – Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Einspruchskommission**

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig,**

Vzbgm. Passler Günter  
GR Plössnig Horst  
GR Fresser Erwin

als Mitglieder, sowie

GR Suntinger Peter  
Vzbgm. Kramser Manfred  
Dullnig Herbert

als Ersatzmitglieder der Einspruchskommission bei der Wahl des Jagdverwaltungsbeirates 2020 – Gemeindejagd Mörttschach Ost zu ernennen.

**Punkt 07) a) Wahl des Jagdverwaltungsbeirates 2020 – Gemeindejagd Mörttschach West I – Ausschreibung der Wahl und Festsetzung des Stichtages**

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig,** die Wahl des Jagdverwaltungsbeirates 2020 – Gemeindejagd Mörttschach West I auszuschreiben und den Stichtag mit 14.09.2020 festzusetzen.

**Punkt 07) b) Wahl des Jagdverwaltungsbeirates 2020 – Gemeindejagd Mörttschach West I - Festsetzung der Anzahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates**

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig,** die Anzahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates der Gemeindejagd Mörttschach West I mit „fünf“ festzulegen.

**Punkt 07) c) Wahl des Jagdverwaltungsbeirates 2020 – Gemeindejagd Mörttschach West I - Festsetzung des Wahltages**

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig**, den Wahltag für die Wahl des Jagdverwaltungsbeirates 2020 – Gemeindejagd Mörttschach West I, mit 15.11.2020 festzusetzen.

**Punkt 07) d) Wahl des Jagdverwaltungsbeirates 2020 – Gemeindejagd Mörttschach West I – Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Einspruchskommission**

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig**,

Vzbgm. Passler Günter  
GR Plössnig Horst  
GR Fresser Erwin

als Mitglieder, sowie

GR Suntinger Peter  
Vzbgm. Kramser Manfred  
GR Dullnig Herbert

als Ersatzmitglieder der Einspruchskommission bei der Wahl des Jagdverwaltungsbeirates 2020 – Gemeindejagd Mörttschach West I zu ernennen.

**Punkt 08) a) Wahl des Jagdverwaltungsbeirates 2020 – Gemeindejagd Mörttschach West II – Ausschreibung der Wahl und Festsetzung des Stichtages**

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig**, die Wahl des Jagdverwaltungsbeirates 2020 – Gemeindejagd Mörttschach West II auszuschreiben und den Stichtag mit 14.09.2020 festzusetzen.

**Punkt 08) b) Wahl des Jagdverwaltungsbeirates 2020 – Gemeindejagd Mörttschach West II - Festsetzung der Anzahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates**

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig**, die Anzahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates der Gemeindejagd Mörttschach West II mit „fünf“ festzulegen.

**Punkt 08) c) Wahl des Jagdverwaltungsbeirates 2020 – Gemeindejagd Mörtschach West II - Festsetzung des Wahltages**

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig,** den Wahltag für die Wahl des Jagdverwaltungsbeirates 2020 – Gemeindejagd Mörtschach West II, mit 15.11.2020 festzusetzen.

**Punkt 08) d) Wahl des Jagdverwaltungsbeirates 2020 – Gemeindejagd Mörtschach West II – Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Einspruchskommission**

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig,**

Vzbgm. Passler Günter  
GR Plössnig Horst  
GR Fresser Erwin

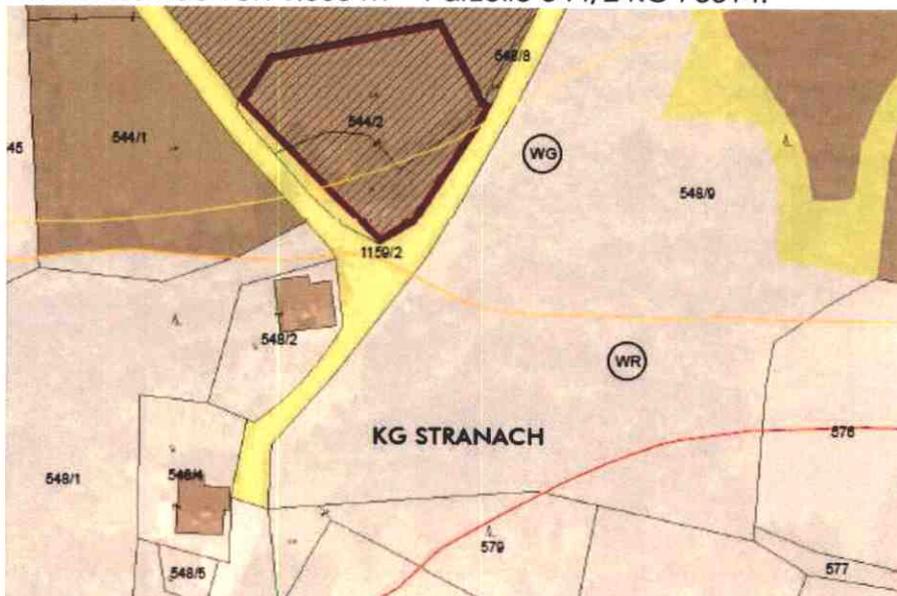
als Mitglieder, sowie

GR Suntinger Peter  
GR Görtzer Silvia  
GR Dullnig Herbert

als Ersatzmitglieder der Einspruchskommission bei der Wahl des Jagdverwaltungsbeirates 2020 – Gemeindejagd Mörtschach West II zu ernennen.

**Punkt 09) Aufhebung Aufschließungsgebiet**

Herr Schroll Andreas ersucht um Aufhebung eines Teils des Aufschließungsgebietes A6 im Ausmaß von 1.303 m<sup>2</sup> - Parzelle 544/2 KG 73514.



Die Kundmachung der beabsichtigten Aufhebung des Aufschließungsgebietes wurde unter anderem auch dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Strategische Umweltstelle, zugeleitet.

Die Amtssachverständige gibt in ihrem Schreiben vom 20.07.2020 folgende Stellungnahme ab:

**Zur Aufhebung des Aufschließungsgebietes A 6:**

Im südlichen Bereich der Siedlung Stranach ist die Aufhebung einer rund 1.300 m<sup>2</sup> großen Fläche als Bauland-Dorfgebiet beantragt.

Auf Grund der Lage der Widmungsfläche wird der Antrag an die ha. Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring mit der Bitte um Beurteilung weitergeleitet. Dem Antrag kann daher nur vorbehaltlich einer positiven geologischen Beurteilung zugestimmt werden.

**Stellungnahme UAbt 8 GGM:**

**Betreff:**

**Antrag zur Aufhebung des Aufschließungsgebietes der Gemeinde Mörtschach – Antrag A6;**

**Parzelle: 544/2, KG 73514**

(FW-06/22/-0032)

Im Rahmen der Kundmachung vom 14.7.2020, Zahl: 031-2/2020-1, wird im südlichen Bereich der Siedlung Stranach die Aufhebung einer rund 1.300 m<sup>2</sup> großen Fläche als Bauland-Dorfgebiet beantragt. Die Widmungsfläche liegt auf einem Richtung Osten geneigten Hang, welcher eine Neigung von ~9° aufweist. Laut geologischer Datenbank setzt sich der Untergrund vorwiegend aus Festgestein (Paragneis) zusammen. Die Standsicherheit und die Standortsicherheit scheinen aufgrund der aktuellen Informationen gegeben.

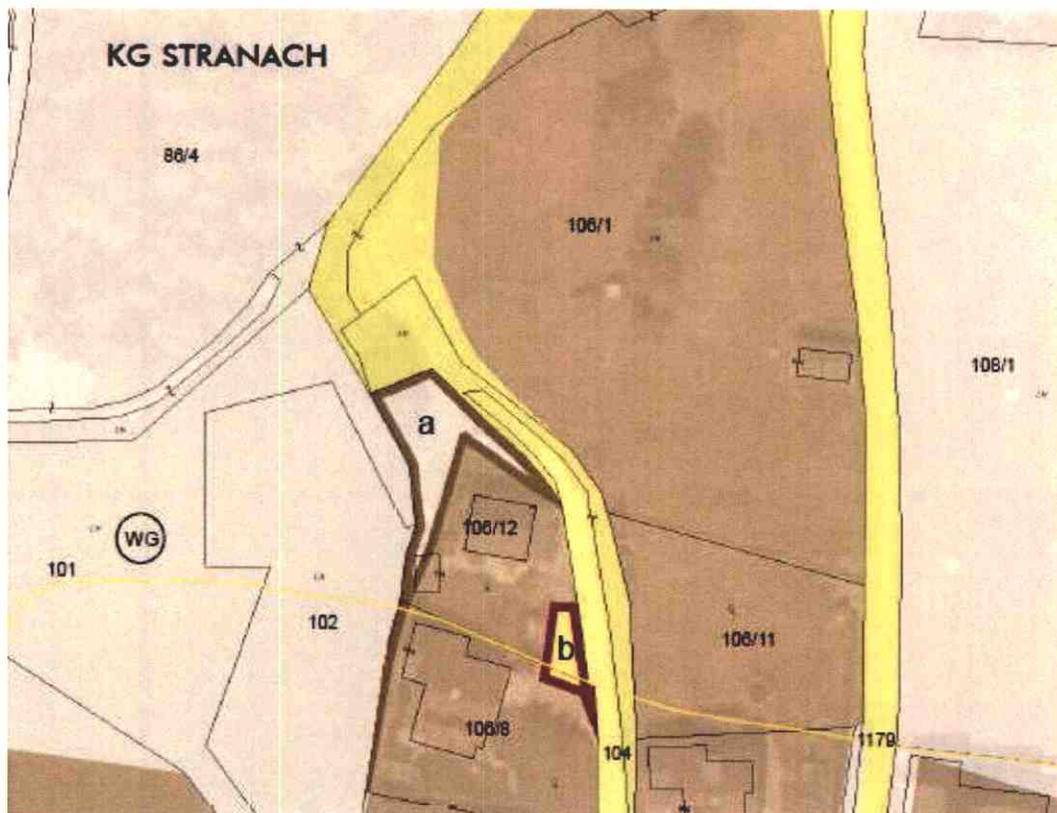
Die Sickerfähigkeit kann bei dem zu erwartenden Untergrund beeinträchtigt sein. Es ist daher ein Konzept für die schadlose Verbringung der anfallenden Oberflächenwässer im Zuge eines Bauvorhabens vorzulegen bzw. umzusetzen. Die Entsorgung anfallender Wässer kann mittels Sickeranlage, dimensioniert auf Basis der Ergebnisse eines Sickerversuchs, oder Tagwasserkanal (falls vorhanden) erfolgen.

Der Bürgermeister berichtet, dass Herr Schroll sich derzeit nicht sicher ist, ob er die Parzelle 544/2 KG 73514 tatsächlich bebauen will, oder ob es für ihn zweckmäßiger und auf Grund von Auflagen (Rote Zone Wildbach) möglich ist, das bestehende Objekt auf Parzelle 548/2 auszubauen.

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, einer Aufhebung eines Teils des Aufschließungsgebietes A6 im Ausmaß von 1.303 m<sup>2</sup> (Parzelle 522/2 KG 73514) zuzustimmen.**

**Punkt 10) a) Antrag auf Änderung Flächenwidmung – 1/2020 Trupp Manfred und Birgit**

Herr Manfred Trupp und Frau Birgit Trupp sind Eigentümer der Grundparzelle 106/12, KG Stranach, und ersuchen um Umwidmung der Restfläche ihres Grundstückes von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland Dorfgebiet.



 UMWIDMUNG VON GRÜNLAND FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHEN IN BAULAND DORFGEBIET, GP 106/8 TLW. (33 M<sup>2</sup>), GP 106/12 TLW. (317 M<sup>2</sup>), KG STRANACH, INSGESAMT CA. 350 M<sup>2</sup>

 UMWIDMUNG VON ALLGEMEINE VERKEHRSFLÄCHE IN BAULAND DORFGEBIET, GP 106/8 TLW. (28 M<sup>2</sup>), GP 106/12 TLW. (61 M<sup>2</sup>), KG STRANACH, INSGESAMT CA. 89 M<sup>2</sup>

### **Stellungnahme Ortsplaner, DI Johann Kaufmann:**

Die beabsichtigte Widmungsergänzung ist als Anpassung an die geänderte Nutzungssituation bzw. an den aktuellen Katasterstand zu verstehen und steht im Einklang mit den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.

Umwidmungsvoraussetzung ist das Vorliegen einer positiven Stellungnahme seitens der WLW (Lage innerhalb der gelben Gefahrenzone des Wangenitzbaches).

Ergänzend wird empfohlen, die als Verkehrsfläche gewidmete Restfläche im südöstlichen Randbereich der Grundparzelle bzw. im Nordosten der GP 106/8, KG Stranach, widmungsgemäß zu berichtigen und ebenfalls in Bauland Dorfgebiet zu widmen.

Wir empfehlen der Gemeinde, dem Widmungsgesuch der Familie Trupp bei Vorliegen einer positiven Stellungnahme der WLW gemäß beiliegendem Lageplan zuzustimmen.

### **Stellungnahme UAbt. 3 FRO:**

Bei den zur Umwidmung beantragten Grundstücksteilflächen handelt es sich um einen unmittelbar an gewidmetes und bebautes Bauland anschließenden Bereich in Siedlungsrandlage, jedoch innerhalb der Siedlungsgrenzen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.

Die betroffenen Grundstücke sind dabei in dem als Bauland festgelegten Bereichen bereits bebaut.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht handelt es sich um vertretbare Arrondierungen zur Schaffung eines abgerundeten Baulandbereichs denen unter der Auflage einer positiven Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung zugestimmt werden kann.

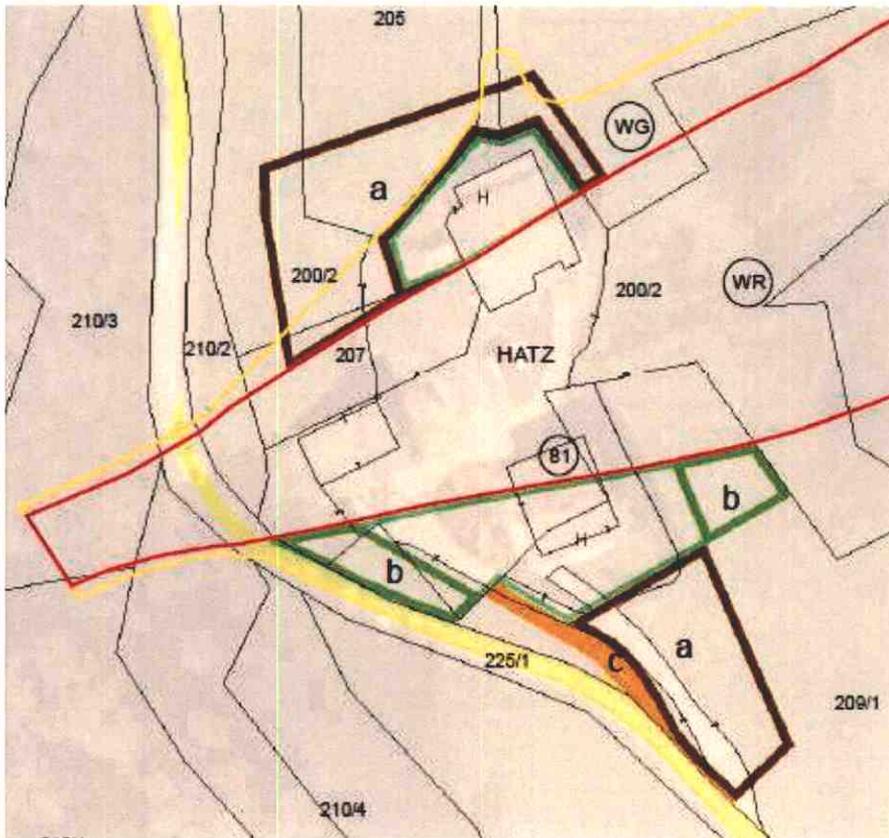
### Stellungnahme WLW:

**1a/2020 und 1b/2020:** Die bezeichneten Teile der Grundparzellen befinden sich im genehmigten Gefahrenzonenplan der Gde. Mörttschach teilweise in der „Gelben Gefahrenzone“ des Wangenitzenbaches. Bei Bauvorhaben in diesem Bereich ist ein Vertreter der WLW zu laden. Gegen die Umwidmung besteht kein Einwand.

**Auf Antrag des Gemeindevorstands beschließt der Gemeinderat einstimmig,** die Umwidmung von „Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen“ Parzellen 106/8 und 106/12, KG 73514 Stranach bzw. „Allgemeine Verkehrsflächen“ Parzellen 106/8 und 106/12 KG 73514 Stranach in „Bauland Dorfgebiet“ im Gesamtausmaß von 439 m<sup>2</sup>.

### Punkt 10) b) Antrag auf Änderung der Flächenwidmung – 2/2020 Thaler Richard

Der Widmungswerber, Herr Richard Thaler, ist Eigentümer der Hofstelle vlg. Hatz im nördlichen Gemeindegebiet westlich der Möll. Er beabsichtigt sein Stallgebäude in südliche Richtung zu erweitern und künftig evtl. sein altes Wohngebäude im Norden zu erneuern. Da sich ein Teil seines Anwesens innerhalb der roten Gefahrenzone des Hatzbaches befindet, soll die Abgrenzung der Grünland-Hofstellen-Widmung entsprechend der neuen Nutzungssituation angepasst werden.



**a** UMWIDMUNG VON GRÜNLAND FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHEN IN GRÜNLAND HOFSTELLE EINES LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBES, GP 200/2 TLW. (359 M<sup>2</sup>), GP 205 TLW. (480 M<sup>2</sup>), GP 207 TLW. (68 M<sup>2</sup>), GP 209/1 TLW. (616 M<sup>2</sup>), KG STRANACH, INSGESAMT CA. 1.523 M<sup>2</sup>

**b** UMWIDMUNG VON GRÜNLAND HOFSTELLE EINES LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBES IN GRÜNLAND FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHEN, GP 200/2 TLW. (85 M<sup>2</sup>), GP 209/1 TLW. (277 M<sup>2</sup>), GP 225/1 TLW. (7 M<sup>2</sup>), KG STRANACH, INSGESAMT CA. 369 M<sup>2</sup>

**c** UMWIDMUNG VON ALLGEMEINE VERKEHRSFLÄCHE IN GRÜNLAND HOFSTELLE EINES LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBES, GP 209/1 TLW. , KG STRANACH, INSGESAMT CA. 101 M<sup>2</sup>

### **Stellungnahme Ortsplaner, DI Johann Kaufmann:**

Die bauliche Erweiterung des Gebäudebestandes dient der Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes und entspricht grundlegend den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes. Die im funktionalen Zusammenhang stehenden baulichen Anlagen inkl. der geplanten Erweiterungen sind durch die Hofstellenwidmung - zumindest außerhalb der roten Gefahrenzone der WLV - zu sichern.

Grundlegend sind folgende Parameter zu berücksichtigen:

- Anpassung / Korrektur der Grünland-Hofstellen-Widmung
- Hofstellenergänzung im nördlichen und südlichen Bereich (siehe 2a/2020)
- Rücknahme der Hofstellenwidmung in den Randbereichen (siehe 2b/2020)
- Anpassung der Zufahrt an den Bestand: Ausweisen als "Weg nach Luftbild" anstatt der Verkehrsfläche (siehe 2c/2020)
- Berücksichtigung der formalen Vorgaben des in der Region traditionellen Bautypus
- Beziehen der WLV im Rahmen des Kundmachungsverfahrens (rote und gelbe Gefahrenzone Hatzbach)

Wir empfehlen der Gemeinde Mörttschach, der Erweiterung der Hofstelle lt. beiliegendem Lageplan bei Vorliegen einer positiven Stellungnahme der WLV zustimmen, da der räumliche Bezug zu den bestehenden landwirtschaftlichen Objekte gewahrt und weiterhin der Eindruck einer kompakten Gebäudegruppe bestehen bleibt.

### **Stellungnahme UAbt. 3 FRO:**

Die Umwidmungsanträge 2a bis 2c/2020 umfassen die Erweiterung einer bestehenden Hofstelle bzw. die aufgrund der topographischen Gegebenheiten und der Gefahrenzonierung bedingte Rücknahme der Bestandswidmung.

Die gegenständliche Hofstelle befindet sich zwischen den Ortschaften Stampfen und Mörttschach in einer Seehöhe von rund 990 Metern. Eine entsprechende Zielsetzung im Örtlichen Entwicklungskonzept ist, wie auch der Widmungsbestand gegeben.

Die Anpassungen bzw. Neufestigungen sind aus raumordnungsfachlicher Sicht vertretbar, für eine positive Erledigung ist eine entsprechende Stellungnahme der Wildbach- und Lawinerverbauung die unbedingte Voraussetzung.

### **Stellungnahme WLV:**

**2a/2020, 2b/2020 und 2c/2020:** Die bezeichneten Teile der Grundparzellen befinden sich im genehmigten Gefahrenzonenplan der Gde. Mörttschach teilweise in der „Gelben Gefahrenzone“ des Hatzbachs. Bei Bauvorhaben in diesem Bereich ist ein Vertreter der WLV zu laden. Gegen die Umwidmung besteht kein Einwand.

### **Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig,**

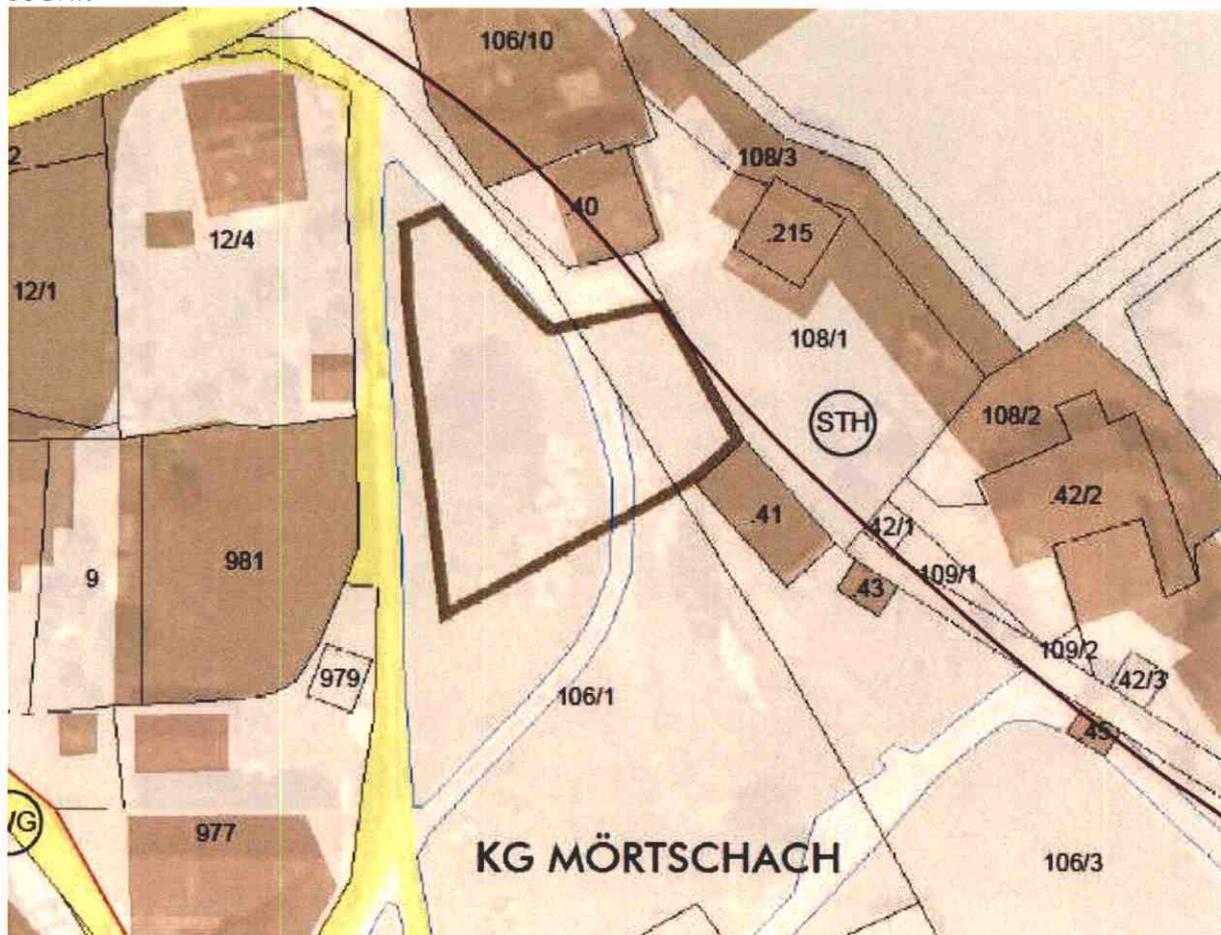
- die Umwidmung von „Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen“ in „Grünland Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ der

Parzellen 200/2, 205, 207, und 209/1 KG 73514 Stranach im Gesamtausmaß von 1523 m<sup>2</sup>;

- die Umwidmung von „Grünland Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ in „Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen“ der Parzellen 200/2, 209/1 und 225/1 KG 73514 Stranach im Gesamtausmaß von 369m<sup>2</sup>; und
  - die Umwidmung von „Allgemeine Verkehrsfläche“ in „Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ der Parzelle 209/1 im Gesamtausmaß von 101 m<sup>2</sup>;
- zu genehmigen.

### **Punkt 10) c) Antrag auf Änderung Flächenwidmung – 3/2020 AG NB Mörtlach Mörtlachberg**

Die Agrargemeinschaft Nachbarschaft Mörtlachberg ist Besitzer der Grundflächen 106/1 und 106/3, beide KG Mörtlach, im zentralen Ortsgebiet von Mörtlach. Es ist beabsichtigt zur baulichen Verwertung aus diesen Grundparzellen eine Bauparzelle herauszutrennen. In diesem Zusammenhang wird um Umwidmung in Bauland Dorfgebiet im Ausmaß von ca. 1.075 m<sup>2</sup> lt. beiliegendem Lageplan ange-sucht.



 UMWIDMUNG VON GRÜNLAND FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHEN IN BAULAND DORFGEBIET, GP 106/1 TLW. (858 M<sup>2</sup>), GP 106/3 TLW. (217 M<sup>2</sup>), KG MÖRTLACH, INSGESAMT CA. 1.075 M<sup>2</sup>

### **Stellungnahme Ortsplaner, DI Johann Kaufmann:**

Das vorliegende Widmungsansuchen entspricht grundsätzlich den Intentionen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes betreffend die Siedlungsentwicklung in diesem Bereich.

Die Grundstücksteile liegen im dörflich geprägten Siedlungsbereich von Mörttschach. Aus raumordnungsfachlicher Sicht handelt es sich um eine wünschenswerte Baulandergänzung in Gunstlage (Hauptort, Versorgungseinrichtungen etc.), zumal die Gefahrenpotenziale durch Steinschlag und Überflutung maßgeblich reduziert werden konnten.

Weitere erforderliche Widmungsberichtigungen im Umfeld betreffend das Ausweisen von Verkehrsflächen und die widmungsgemäße Erfassung von Bestandsobjekten in Anpassung an den aktuellen Gefahrenzonenplan der WLV sollen im Rahmen einer künftig geplanten Flächenwidmungsplanrevision erfolgen.

Zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung dieser Fläche innerhalb von 5 Jahren ist seitens des Eigentümers eine Bebauungsverpflichtung beizubringen.

Wir empfehlen der Gemeinde, dem Umwidmungsgesuch bei Vorliegen einer entsprechenden Bebauungsverpflichtung gemäß o.a. Stellungnahme und beiliegendem Lageplan zuzustimmen.

### **Stellungnahme UAbt. 3 FRO:**

Bei den zur Umwidmung beantragten Grundstücksteilflächen handelt es sich um eine derzeit teilweise als Lagerplatz benutzten, leicht nach Süden hin ansteigende Fläche im zentralörtlichen Bereich von Mörttschach.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde ist für das betroffene Areal eine Siedlungsverdichtung vorgesehen, die umgebende Widmungsstruktur ist von der mittlerweile überarbeiteten Gefahrenzonierung und den daraus resultierenden Punktwidmungen geprägt. Somit wird der Gemeinde aus raumplanerischer Sicht dringend empfohlen, die Flächenwidmungsplan unter Berücksichtigung der aktuellen Gefahrenzonierung zu bereinigen.

Bei dem gegenständlichen Antrag handelt es sich um eine innerörtliche Verdichtung, der unter Auflagen zugestimmt werden kann. So ist zum Nachweis des tatsächlichen Bedarfs eine Bebauungsverpflichtung mit Besicherung abzuschließen.

Weiters ist eine ergänzende Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung einzuholen.

### **Stellungnahme WLV:**

**3/2020:** Die bezeichneten Teile der Grundparzellen befinden sich im genehmigten Gefahrenzonenplan der Gde. Mörttschach teilweise im „Braunen Hinweisbereich“. Bei Bauvorhaben in diesem Bereich wird die Einholung eines geologischen Gutachtens empfohlen. Gegen die Umwidmung besteht kein Einwand.

### **Stellungnahme UAbt. 8 SUP:**

#### Zu den Umwidmungsanträgen 3/2020, 4a+b+c+d+e/2020:

Auf Grund der Lage der Widmungsfläche im Nahbereich von ausgewiesenen Steilhangbereichen werden die Anträge zusätzlich an die ha. Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring mit der Bitte um Beurteilung weitergeleitet.

### **Stellungnahme UAbt. 8 GGM:**

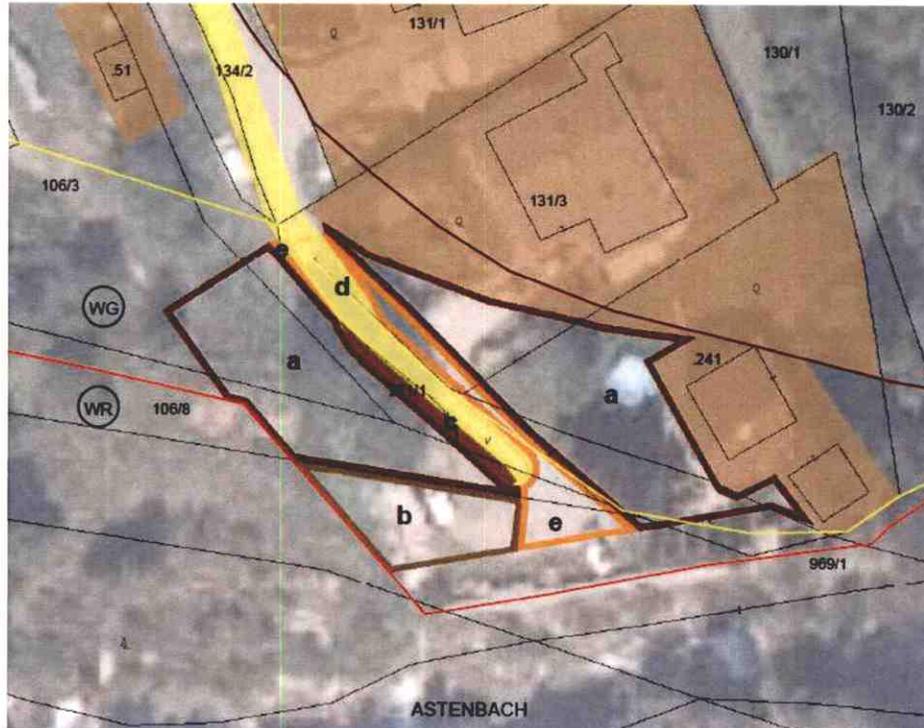
Die Agrargemeinschaft Mörttschach beabsichtigt eine Umwidmung von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Dorfgebiet im Ausmaß von 1075 m<sup>2</sup>. Die Widmungsfläche befindet sich außerhalb des braunen

Hinweisbereichs und ist zusätzlich durch die Steinschlagverbauung am Mört-schacherberg gesichert. Der Untergrund setzt sich aus Lockergestein (Schwemmke-gel) zusammen und ist grundsätzlich als sickertfähig anzunehmen. Für die schadlose Verbringung von anfallenden Oberflächen- und Dachwässer ist mittels entsprechend dimensionierter Sickeranlage oder Einleitung in einen Tagwasserkanal zu sorgen. Der Änderung des Flächenwidmungsplanes kann aus geologischer Sicht zugestimmt werden.

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig**, die Umwidmung von „Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen“ in „Bauland Dorfgebiet“ der Parzellen 106/1 und 106/3 KG 73506 Mört-schach im Ge-samtausmaß von 1075 m<sup>2</sup>.

#### **Punkt 10) d) Antrag auf Änderung Flächenwidmung – 4/2020 AG NB Mört-schach Mört-schachberg**

Bereits im Jahr 2018 beabsichtigte die Agrargemeinschaft Mört-schachberg eine Teil-fläche aus ihrem Grundbesitz (Grundparzellen 106/3, 106/8, 969/1 und 971/1, alle KG Mört-schach) heraufsteilen zu lassen (siehe Vorprüfungspunkt 07/2018). Im gegen-ständlichen Bereich soll ein Garagengebäude errichtet werden. Aufgrund der zwis-chenzeitlich erfolgten Neuvermessung durch das Büro Dr. Abwerzger wird nun unter Berücksichtigung des aktuellen Gefahrenzonenplanes bzw. des öffentlichen Wasser-gutes das Umwidmungsbegehren erneut gestellt.





UMWIDMUNG VON GRÜNLAND FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHEN IN BAULAND DORFGEBIET, GP .241 TLW. (178 M<sup>2</sup>), GP 106/3 TLW. (128 M<sup>2</sup>), GP 106/8 TLW. (111 M<sup>2</sup>), GP 131/3 TLW. (98 M<sup>2</sup>), GP 971/1 TLW. (144 M<sup>2</sup>), KG MÖRTSCHACH, INSGESAMT CA. 659 M<sup>2</sup>



UMWIDMUNG VON ERSICHTLICHMACHUNG - GEWÄSSER, SEE IN BAULAND DORFGEBIET, GP 969/1 TLW., KG MÖRTSCHACH, INSGESAMT CA. 125 M<sup>2</sup>



UMWIDMUNG VON VERKEHRSFLÄCHE - WEG NACH LUFTBILD IN BAULAND DORFGEBIET, GP 106/8 TLW. (4 M<sup>2</sup>), GP 971/1 TLW. (18 M<sup>2</sup>), KG MÖRTSCHACH, INSGESAMT CA. 22 M<sup>2</sup>



UMWIDMUNG VON VERKEHRSFLÄCHE - WEG NACH LUFTBILD IN ALLGEMEINE VERKEHRSFLÄCHE, GP 106/8 TLW. (2 M<sup>2</sup>), GP 131/3 TLW. (15 M<sup>2</sup>), GP 971/1 TLW. (66 M<sup>2</sup>), KG MÖRTSCHACH, INSGESAMT CA. 83 M<sup>2</sup>



UMWIDMUNG VON GRÜNLAND FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHEN IN ALLGEMEINE VERKEHRSFLÄCHE, GP .241 TLW. (3 M<sup>2</sup>), GP 106/8 TLW. (12 M<sup>2</sup>), GP 131/3 TLW. (34 M<sup>2</sup>), GP 969/1 TLW. (33 M<sup>2</sup>), GP 971/1 TLW. (25 M<sup>2</sup>), KG MÖRTSCHACH, INSGESAMT CA. 107 M<sup>2</sup>

### **Stellungnahme Ortsplaner, DI Johann Kaufmann:**

Im Hauptort der Nationalparkgemeinde Mörttschach erfolgte eine maßgebliche Rücknahme der roten Wildbachgefahrenzone; sie beschränkt sich nun mehr auf schmale, unbebaute Streifen beiderseits des Astenbaches. Demnach befinden sich der gesamte Siedlungsbereich und auch die zur Umwidmung vorgesehene Fläche nun gänzlich in der gelben Gefahrenzone.

Die beabsichtigte Baulanderweiterung zur Errichtung eines Garagengebäudes kann als arrondierende Siedlungsmaßnahme eingestuft werden, zumal die für WLW erforderliche Zufahrt zur Schutzmauer im südlichen Nahbereich gewährleistet wird.

Ergänzend wird vorgeschlagen, die Restflächen der östlich an den Verkehrsweg grenzenden und mit Einfamilienhäusern bebauten Grundparzellen .241 und 131/3, beide KG Mörttschach, ebenfalls als Bauland Dorfgebiet zu erfassen.

Wir empfehlen der Gemeinde Mörttschach, dem Widmungsgesuch bei Vorlage einer positiven Stellungnahme der WLW gemäß o.a. Stellungnahme und beiliegendem Lageplan zuzustimmen.

### **Stellungnahme UAbt. 3 FRO:**

Diese Stellungnahme gilt für die Umwidmungspunkte 4a bis 4e/2020:

Der zentrale Siedlungsbereich der Gemeinde, in welchem die Antragsflächen zu liegen kommen, ist von einer aufgrund der damaligen Gefahrenzonierung geprägten "zerklüfteten" Baulandwidmungsfestlegungen in Form kleinerer Widmungssplitter und Punktwidmungen geprägt.

Aufgrund der erfolgten Neuzonierung der Gefahrenbereiche sowie ebenfalls durchgeführter, teilweiser Neuvermessungen ergibt sich für neue Widmungsfestlegungen eine neue Beurteilungsbasis.

Im gegenständlichen Fall handelt es sich um eine raumordnungsfachlich vertretbare Widmungs- und Bestandsarrondierung. Die Voraussetzung für eine endgültig positive Bewertung der vorliegenden Anträge bildet eine entsprechende Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung.

Zum Nachweis des tatsächlichen Bedarfs ist zudem für die beabsichtigten Umwidmungen in Bauland-Dorfgebiet eine Bebauungsverpflichtung mit Besicherung abzuschließen.

### **Stellungnahme WLW:**

**4a/2020, 4b/2020, 4c/2020, 4d/2020 und 4e/2020:** Die bezeichneten Teile der Grundparzellen befinden sich im genehmigten Gefahrenzonenplan der Gde. Mörttschach teilweise in der „Gelben Gefahrenzone“ des Astenbaches. Bei Bauvorhaben in diesem Bereich ist ein Vertreter der WLW zu laden. Gegen die Umwidmung besteht kein Einwand.

## Stellungnahme UAbt. 8 SUP:

Zu den Umwidmungsanträgen 3/2020, 4a+b+c+d+e/2020:

Auf Grund der Lage der Widmungsfläche im Nahbereich von ausgewiesenen Steilhangbereichen werden die Anträge zusätzlich an die ha. Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring mit der Bitte um Beurteilung weitergeleitet.

## Stellungnahme UA 8 GGM:

Es wird auf die fachliche Stellungnahme zum Widmungspunkt 7/2018 verwiesen.

## Fachgutachten - Abteilung 8 - UA GGM - Geologie und Gewässermonitoring

**Nr: 7                      Jahr 2018      Blatt: D5.3**

---

**Bearbeiter**      NMITZNER

**Ergebnis**        Positiv

### Gutachtentext

Gemeinde: Mörttschach (20622)

KG:Mörttschach (73506)

Pz.N r:106/8, 131/3, 969/1, 971/1, 106/3, .241

Name:Erwin Zlöbl

Bestehende Widmung:Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland  
Beabsichtigte Widmung:Bauland - Dorfgebiet

Bestehende Nutzung (Luftbild)

Widmungsfläche:Garten, Abstellplatz, Ödland

Umfeld:Norden:Wohnhäuser

Osten:Wohnhäuser

Süden:Ödland, Gerinne

Westen:Ödland, Gerinne

Hangneigung (Laserscan, Topografische Karte)

Widmungsfläche (mittlere Neigung):+/- eben

Umfeld: bergseitig (mittlere Neigung): +/- eben

talseitig (mittlere Neigung):20° (Gerinneböschung)

Anmerkung: Errichtung Garagengebäude; OA am 28.08.2018

Untergrund (geolog. Karte, OA):Schwemmkegelsedimente

Massenbewegungen (EK, Karte der Phänomene, Gefahrenhinweiskarte):

Im Umfeld an die WF sind keine Rutschungen oder Steinschläge bekannt.

### **Auf Antrag des Gemeindevorstands beschließt der Gemeinderat einstimmig,**

- die Umwidmung von „Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ der Parzellen .241, 106/3, 106/8, 131/3, 971/1 KG 73506 Mörttschach in „Bauland Dorfgebiet“ im Gesamtausmaß von 659 m<sup>2</sup>
- die Umwidmung von „Ersichtlichmachung – Gewässer, See“ in „Bauland Dorfgebiet“ der Parzelle 969/1 KG 73506 Mörttschach im Gesamtausmaß von 125m<sup>2</sup>;
- die Umwidmung von „Verkehrsfläche – Weg nach Luftbild“ in „Bauland Dorfgebiet“ der Parzellen 106/8 und 971/1 KG 73506 Mörttschach im Gesamtausmaß von 22 m<sup>2</sup>;

- die Umwidmung von „Verkehrsfläche – Weg nach Luftbild“ in „Allgemeine Verkehrsfläche“ der Parzellen 106/8, 131/3 und 971/1 KG 73506 Mörttschach im Gesamtausmaß von 83 m<sup>2</sup>;
- die Umwidmung von „Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen“ in „Allgemeine Verkehrsfläche“ der Parzellen .241, 106/8, 131/3, 969/1 und 971/1 KG 73506 Mörttschach im Gesamtausmaß von 107 m<sup>2</sup>.

#### **Punkt 11) a) Abschluss einer Bebauungsverpflichtung mit Besicherung – zu Widmungspunkt 3/2020**

Die UAbt FRO fordert den Abschluss einer Bebauungsverpflichtung mit Besicherung. Diese ist mit dem derzeitigen Grundstückseigentümer abzuschließen. Der Mustervertrag des Landes sieht vor, dass bei Veräußerung von Grundstücken der Grundeigentümer die Bebauungsverpflichtung auf den Grunderwerber zu überbinden hat. Mit der Überbindung der Bebauungsverpflichtung und Übergabe des Sparbuches an die Gemeinde ist der Grundeigentümer seiner Verpflichtung nachgekommen. Das Grundstück gilt als widmungsgemäß bebaut, wenn fristgerecht ein Wohnhaus errichtet worden ist.

In unmittelbarer Nähe wurde 2017 ebenfalls eine Bebauungsverpflichtung gefordert. Der angenommene Grundstückspreis wurde damals mit EUR 45,00/m<sup>2</sup> festgesetzt. Im vorliegenden Fall (1.075 m<sup>2</sup>) ergäbe die Höhe der Sicherstellung somit EUR 9.675,00.

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig**, die vorliegende Vereinbarung. Eine Ausfertigung liegt der Niederschrift in der Anlage bei.

#### **Punkt 11) b) Abschluss einer Bebauungsverpflichtung mit Besicherung – zu Widmungspunkt 4/2020**

Die UAbt FRO fordert den Abschluss einer Bebauungsverpflichtung mit Besicherung. Diese ist mit dem derzeitigen Grundstückseigentümer abzuschließen. Der Mustervertrag des Landes sieht vor, dass bei Veräußerung von Grundstücken der Grundeigentümer die Bebauungsverpflichtung auf den Grunderwerber zu überbinden hat. Mit der Überbindung der Bebauungsverpflichtung und Übergabe des Sparbuches an die Gemeinde ist der Grundeigentümer seiner Verpflichtung nachgekommen. Das Grundstück gilt als widmungsgemäß bebaut, wenn fristgerecht ein Garagengebäude errichtet worden ist.

Bei einem angenommenen Grundstückspreis von EUR 45,00/m<sup>2</sup> ergibt die Höhe der Sicherstellung im vorliegenden Fall (806 m<sup>2</sup>) somit EUR 7.254,00.

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig**, die vorliegende Vereinbarung. Eine Ausfertigung liegt der Niederschrift in der Anlage bei.

## Punkt 12) Verbreiterung Straße – Parzelle 1179 KG 73514

Herr Thaler Martin beabsichtigt den östlichen Teil der Parzellen 137 und 136 zu erwerben. Im Zuge der Vermessungsarbeiten stellt sich die Frage ob die Straßenparzelle 1179 KG 73514 (gelbe Fläche) verbreitert werden soll.



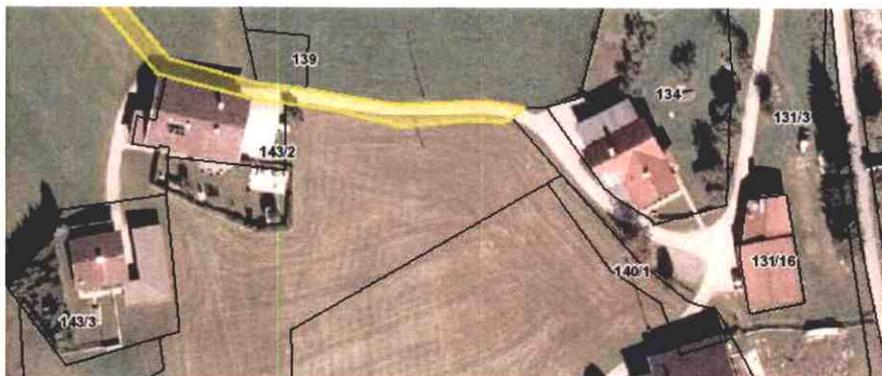
Der Bürgermeister informiert, dass der Grundstückspreis bei den Parzellen 137 und 139 30,00 EUR/m<sup>2</sup> betragen soll.

Vzbgm. Kramser spricht sich grundsätzlich für den Grundankauf zur Straßenverbreiterung aus, jedoch nur, wenn die Parzelle 1179 wieder ins Öffentliche Gut übergeht.

**Auf Antrag des Gemeindevorstands beschließt der Gemeinderat mehrheitlich mit der Gegenstimme von Vzbgm. Kramser, die Straßenparzelle 1179 KG 73514 entlang der Parzellen 127, 139 und 123 bis zum Grenzpunkt 3743 zu verbreitern, sodass der nördliche Abstand Grundstücksgrenze bis Straßenrand 1 Meter beträgt.**

## Punkt 13) Einräumung der Dienstbarkeit „Gehen und Fahren“ auf Parzelle 1179 KG 73514 zu Gunsten der Parzelle 143/2 KG 73514

Das auf Parzelle 143/2 befindliche Objekt soll veräußert werden. Eine Zufahrt zum Objekt ist nur über private Grundstücke (Nachbarschaft Mörtschach) bzw. Gemeinde Mörtschach möglich. Seitens der Gemeinde sollte daher eine Dienstbarkeit eingeräumt werden.



Auszug aus dem Entwurf des Notariatsaktes:

**9.**

**DIENSTBARKEIT GEH- UND FAHRRECHT**

9.1. Die Gemeinde Mörtschach räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstückes 1179 Katastralgemeinde 73514 Stranach der kaufenden Partei und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum des Kaufobjektes oder Teilen desselben, ohne weiteres Entgelt das immerwährende Recht ein, über den in der Natur bereits bestehenden Weg des Grundstückes 1179 Katastralgemeinde 73514 Stranach zu gehen und mit Fahrzeugen aller Art zu fahren.

Durch diese Rechtseinräumung kann der Dienstbarkeitsweg von allen jenen Personen im vertraglich vereinbarten Umfang benutzt werden, denen der jeweilige Eigentümer des herrschenden Gutes den Zugang beziehungsweise die Zufahrt zu seiner Liegenschaft gestattet.

9.2. Die weiteren Kosten der Erhaltung und Schneeräumung dieses Servitutsweges sind ausschließlich vom jeweiligen Eigentümer des Grundstückes 1179 KG 73514 Stranach zu tragen.

9.3. Diese Dienstbarkeit erlischt jedenfalls mit dem Zeitpunkt der Übernahme des dienenden Gutes in das öffentliche Gut.

9.4. Dieses Geh- und Fahrrecht ist grundbücherlich sicherzustellen.

9.5. Die kaufende Partei nimmt diese Rechtseinräumung an.

9.6. Die kaufende Partei wurde vom Urkundenverfasser darüber belehrt, dass durch die eingeräumte Dienstbarkeit die wegmäßige Erschließung des Kaufobjektes nicht zur Gänze gegeben ist, da die Zufahrt über weitere Grundstücke, welche im Privateigentum stehen, erfolgt.

**Der Gemeindevorstand stellt einstimmig an den Gemeinderat den Antrag**, den vorliegenden Entwurf des Punktes 9 des Notariatsaktes genehmigen zu wollen, jedoch mit den Abweichungen, dass

- bei Punkt 9.1. die Wortfolge „ohne weiteres Entgelt“ zu streichen ist
- und Punkt 9.2. sinngemäß lauten muss: „Die Kosten für Erhaltung und Schneeräumung sind von den Nutznießern zu tragen.“

Der Beschluss des Gemeindevorstandes wurde dem Notariat Winklern mitgeteilt, worauf hin ein neuer Entwurf übermittelt wurde.

Der Bürgermeister stellt den Abänderungsantrag nachfolgenden Vertragstext genehmigen zu wollen:

## 9.

### DIENSTBARKEIT GEH- UND FAHRRECHT

- 9.1. Die Gemeinde Mörtlach räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstückes 1179 Katastralgemeinde 73514 Stranach der kaufenden Partei und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum des Kaufobjektes oder Teilen desselben, ohne weiteres Entgelt das immerwährende Recht ein, über den in der Natur bereits bestehenden Weg des Grundstückes 1179 Katastralgemeinde 73514 Stranach, und zwar in der Verlängerung der Nord-Westgrenze des Gebäudes Stampfen 44 bis zur gemeinsamen Grundstücksgrenze mit dem Grundstück 131/3 KG 73514 Stranach zu gehen und mit Fahrzeugen aller Art zu fahren.
- Durch diese Rechtseinräumung kann der Dienstbarkeitsweg von allen jenen Personen im vertraglich vereinbarten Umfang benutzt werden, denen der jeweilige Eigentümer des herrschenden Gutes den Zugang beziehungsweise die Zufahrt zu seiner Liegenschaft gestattet.
- 9.2. Die weiteren Kosten der Erhaltung und Schneeräumung dieses Servitutsweges sind von den Servitutsberechtigten zu tragen.
- 9.3. Diese Dienstbarkeit erlischt jedenfalls mit dem Zeitpunkt der Übernahme des dienenden Gutes in das öffentliche Gut.
- 9.4. Dieses Geh- und Fahrrecht ist grundbücherlich sicherzustellen.
- 9.5. Die kaufende Partei nimmt diese Rechtseinräumung an.
- 9.6. Die kaufende Partei wurde vom Urkundenverfasser darüber belehrt, dass durch die eingeräumte Dienstbarkeit die wegmäßige Erschließung des Kaufobjektes nicht zur Gänze gegeben ist, da die Zufahrt über weitere Grundstücke, welche im Privateigentum stehen, erfolgt.

**Der Gemeinderat beschließt den Abänderungsantrag einstimmig.**

#### **Punkt 14) Wassergenossenschaft Stampfen – Versorgung der Bauflächen Weberanger**

Die Kanalgrabungsarbeiten starten im Herbst 2020. Die Zustimmungserklärungen sämtlicher Grundstückseigentümer liegen vor.

Um die Flächen auch mit Trinkwasser zu versorgen, muss eine neue Leitung verlegt werden.

Die Wassergenossenschaft sieht sich nach wie vor nicht in der Lage, das Verlegen der Leitung zu finanzieren.

Die Wassergenossenschaft Stampfen stellt daher an die Gemeinde das Ansuchen um Vorauskauf von drei Wasseranschlüssen á EUR 3.779,00.

**Auf Antrag des Gemeindevorstands beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Anschlussbeitrag für die verbleibenden drei Parzellen vorzufinanzieren, jedoch unter der Bedingung, dass der anteilige Beitrag umgehend an die Gemeinde retourniert**

wird, sobald der Anschlussbeitrag vom jeweilig neuen Grundeigentümer eingehoben worden ist.

Vzbgm. Passler verlässt den Sitzungssaal.

### **Punkt 15) a) Adaptierungen Friedhof – Erweiterung Auftrag HABAU**

In seiner Sitzung vom 03.07.2020 hat der Gemeinderat beschlossen, einen Anschlussauftrag an die Fa. HABAU zur Sanierung des „mittleren“ Friedhofes in Höhe von EUR 46.585,19 zu vergeben.

Am 03.08.2020 fand eine vor Ort Besprechung (Teilnehmer gesamter Gemeindevorstand + Thaler Bernhard + Fresser Erwin) auf Grund derer ein neues Angebot übermittelt wurde.

#### **Zusammenstellung (EUR)**

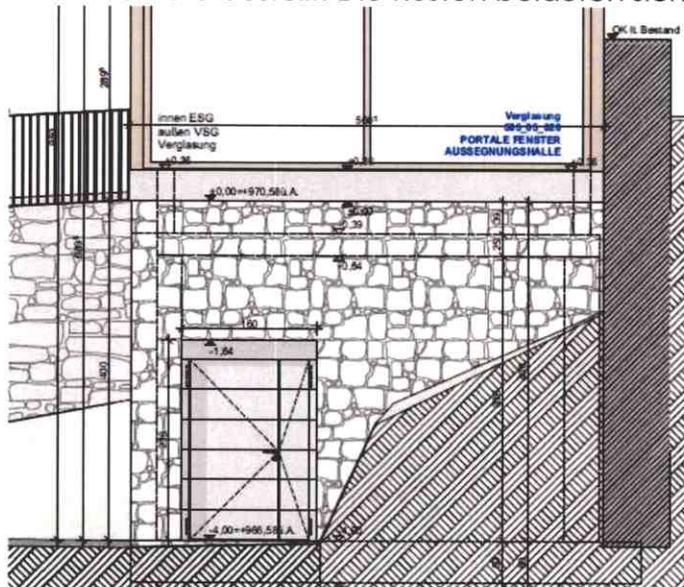
UG	0111	Sanierung Friedhof Mörttschach 2020	3.139,84
UG	0113	Baustellengemeinkosten im Einzelnen	505,20
LG	01	Sanierung Friedhof Mörttschach 2020	3.645,04
UG	0301	Baureifmachen, Freimachen von Bewuchs	825,02
UG	0391	Verwerten, Deponieren, Ents. Aushubmaterial	1.299,72
LG	03	Roden, Baugrube, Sicherungen u. Tiefgründungen	2.124,74
UG	0614	Kunststoffrohre	248,00
UG	0691	Verwerten, Deponieren, Ents. Aushubmaterial	63,20
LG	06	Kanalisierungsarbeiten	311,20
UG	1311	Planum und Schotterschichten	1.121,60
UG	1312	Unterlags-, Pflasterdrainbeton, Betondecken	674,48
UG	1315	Günstige Außenanlagen	243,60
LG	13	Außenanlagen	2.039,68
UG	2011	Stundensätze	10.966,58
LG	20	Regieleistungen	10.966,58
UG	9001	Zusatzleistungen Friedhoferweiterung 2020	23.357,78
LG	90	Zusatzleistungen Friedhoferweiterung 2020	23.357,78
UG	9901	Regiepositionen Sanierung 2020	3.116,85
LG	99	Regiepositionen Sanierung 2020	3.116,85
<b>Gesamtpreis in EUR</b>			<b>45.561,87</b>
+20,00 % Umsatzsteuer (0)			9.112,37
<b>Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis) in EUR</b>			<b>54.674,24</b>

Vzbgm. Passler nimmt wieder an der Sitzung teil.

**Auf Antrag des Gemeindevorstands beschließt der Gemeinderat einstimmig,** den Auftrag mit der erweiterten Angebotssumme von insgesamt EUR 54.674,24 an die Fa. HABAU zu vergeben.

### **Punkt 15) b) Adaptierungen Friedhof – Einbau einer Türe im Untergeschoss der Aussegnungshalle**

Um die Zugluft im Müllabwurfschacht unterbinden zu können wurde bei der Fa. Idl eine Blechtüre bestellt. Die Kosten belaufen sich auf rund EUR 3.400,00 brutto.

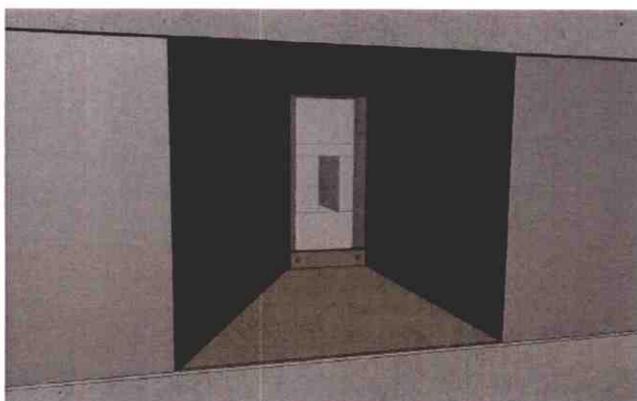


**Auf Antrag des Gemeindevorstands beschließt der Gemeinderat einstimmig,** die Fa. Idl mit dem Einbau einer Blechtüre im Wert von EUR 3.400,00 zu beauftragen.

### **Punkt 15) c) Adaptierungen Friedhof – Beschaffung Windschutz Urnennischen**

In den Urnennischen erlöschen auf Grund der Zugluft immer wieder die aufgestellten Kerzen.

Architekt DI Peter Schneider empfiehlt eine Blechplatte in die Betonnische einzupassen – ohne Verschraubung in der Urnenwand – und daran ein Glas zu befestigen. Die Kosten für eine Urnenwand belaufen sich auf rund EUR 1.700,00 brutto.



**Auf Antrag des Gemeindevorstands beschließt der Gemeinderat einstimmig**, den Windschutz für die Urnennischen einer Urnenwand im Wert von rund EUR 1.700,00 beauftragen zu wollen.

#### **Punkt 15) d) Adaptierungen Friedhof – Ausstattung Lagerraum**

Die Obfrau des Pfarrgemeinderates ersucht mit Schreiben vom 31.08.2020, den Lagerraum mit einem maßgefertigten Schrank und Regalen auszustatten, um möglichst viele Gegenstände lagern zu können.

**Auf Antrag des Gemeindevorstands beschließt der Gemeinderat einstimmig**, den Lagerraum adäquat ausstatten zu wollen, jedoch hat zunächst ein Ortsaugenschein Pfarrgemeinderat - Gemeindevorstand stattzufinden und müssen dann entsprechende Angebote vorgelegt werden. Eine Auftragsvergabe soll durch den Gemeindevorstand erfolgen.

#### **Punkt 15) e) Adaptierungen Friedhof – Bedeckung eventueller Mehrkosten**

Derzeit stehen aus dem Projekt noch EUR 59.110,63 zur Verfügung (genehmigter Finanzierungsplan). Es wird empfohlen, jene Kosten die den Finanzierungsplan übersteigen, mit Mitteln aus dem Fonds zur Förderung der Wasserkraftregion Oberkärnten zu bedecken

**Auf Antrag des Gemeindevorstands beschließt der Gemeinderat einstimmig**, eventuelle Mehrkosten des Projektes Adaptierungen Friedhof, mit regionalen Mitteln aus dem Fonds zur Förderung der Wasserkraftregion Oberkärnten zu bedecken.

GR Suntinger verlässt den Sitzungssaal.

#### **Punkt 16) Festlegung Verwendungszweck BZ-Mittel 2020**

EUR 75.700,00 der BZ-Mittel 2020 sind noch ungebunden.

Der Gemeindevorstand stellt einstimmig an den Gemeinderat den Antrag, die ungebundenen BZ-Mittel 2020 wie folgt zu binden:

- |   |     |           |
|---|-----|-----------|
| • Vorfinanzierung Wasseranschlüsse Weberanger | EUR | 12.000,00 |
| • Aufschließungskosten Fußballplatz           | EUR | 8.000,00  |
| • Ankauf Bauflächen Weberanger                | EUR | 55.700,00 |

Der Bürgermeister stellt den Abänderungsantrag, die ungebundenen BZ-Mittel 2020 wie folgt binden zu wollen:

- |   |     |           |
|---|-----|-----------|
| • Vorfinanzierung Wasseranschlüsse Weberanger | EUR | 11.400,00 |
| • Aufschließungskosten Fußballplatz           | EUR | 8.000,00  |
| • Ankauf Bauflächen Weberanger                | EUR | 56.300,00 |

**Der Gemeinderat beschließt dem Abänderungsantrag einstimmig.**

GR Suntinger Peter nimmt wieder an der Sitzung teil.

### **Punkt 17) Besorgung Winterdienst 2020/21**

---

Herr Thaler Eduard bietet an, den Winterdienst in Oberstranach, Rettenbach, Pirkachberg, Unterstranach, Auen und dem verbindenden Radweg besorgen zu wollen, jedoch unter der Bedingung, dass die Stundensätze von EUR 96,00 auf EUR 97,00 (Schneeräumung) und von EUR 83,00 auf EUR 84,00 (Streuung) zu erhöhen sind.

Herr Suntinger Anton bietet ebenfalls an, den Winterdienst in Oberstranach, Rettenbach, und Pirkachberg besorgen zu wollen. Die Abrechnung mit Herrn Suntinger erfolgte bislang ohne GPS-Aufzeichnung. Der Stundensatz von Herrn Suntinger betrug im Jahr 2019 für die Schneeräumung EUR 83,00.

Vom Gemeindevorstand wurde kein Antrag an den Gemeinderat gestellt.

Nach einem Gespräch mit Bgm. Unterreiner in KW 37 zieht Herr Suntinger sein Angebot zurück, den Winterdienst in Oberstranach, Rettenbach, und Pirkachberg besorgen zu wollen. Er bietet jedoch an, im Notfall auszuweichen.

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig,**

Herrn Thaler Eduard mit der Besorgung des Winterdienstes in Oberstranach, Rettenbach, Pirkachberg, Unterstranach, Auen und dem verbindenden Radweg zu den Stundensätzen von EUR 97,00 für die Schneeräumung, sowie EUR 84,00 für die Streuung und

Herrn Suntinger Anton mit der Besorgung der Schneeräumung auf der Weganlage der BG Mörtschach-Asten, zum Stundensatz von EUR 84,00, zu beauftragen.

### **Punkt 18) Berichte Bürgermeister**

---

Nahversorger: Derzeit werden Gespräche mit REWE geführt – alle anderen haben bereits abgesagt.

Guten Morgen Österreich: Eine Produktion der Sendung in Mörtschach ist für voraussichtlich 17.11.2020 geplant

Mölltaler Geschichtenfestival: Die nächsten Lesungen finden in Obervellach am 11.09. in Winklern am 19.09. und in Möllbrücke am 25.09. statt. Die Preisverleihung erfolgt am 02.10 in Rangiersdorf.

Gem 2 GO-App: Die App ist online. Es ergeht die Bitte diese herunterzuladen und Push-Nachrichten zu akzeptieren. Damit können die Nutzer rasch erreicht werden.

WLK: Die Projekte werden umgesetzt. Problembehaftet ist immer noch die Situation an den Wildbächen, die teilweise noch stark mit Holz belegt sind.

Nachdem alle Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Tagesordnung behandelt worden sind, schließt Bgm. Unterreiner den öffentlichen Teil der Sitzung.

Der Bürgermeister:

W. Richard

Die Schriftführerin:

M. K.

Die Gemeinderatsmitglieder:

K. Gräßler

Leiner-Linder